

Bezirksregierung Köln



**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**

4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. RR 35/2020

Sitzungsvorlage

**für die 27. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 18. Dezember 2020**

TOP 13

**34. Änderung des Regionalplanes Köln,
Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für
zweckgebundene regionale gewerbliche und
industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen
und Stadt Elsdorf**

Hier: Erarbeitungsbeschluss

Rechtsgrundlage: §§ 4, 8, 9 Raumordnungsgesetz (ROG); §§ 9, 13, 19
Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW); § 33
Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG DVO)

Berichtersteller/in: Vera Müller, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2386

| Drucksache Nr. RR 35/2020 | |
|--|-------|
| TOP 13 | Seite |
| 34. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln - Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf Hier: Erarbeitungsbeschluss | 2 |

- Anlagen:
- Planunterlage (Stand: Erarbeitungsbeschluss 2020)
 - Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen
 - Teil B. Planbegründung
 - Teil C. Prüfbogen zum Umweltbericht
 - Teil D. Beteiligtenliste

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beschließt die Erarbeitung der 34. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln nach § 19 Abs. 1 LPIG NRW.
2. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren durchzuführen (vgl. §§ 9 Abs. 1, 19 Abs. 1 LPIG NRW). Dabei sind die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 LPIG NRW zu beteiligen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Monaten eine Stellungnahme zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht abzugeben.
3. Die im Erarbeitungsverfahren zu Beteiligten ergeben sich unter Beachtung der Vorgaben aus § 33 LPIG DVO aus der anliegenden Planunterlage Teil D. Die Regionalplanungsbehörde wird beauftragt, weitere Beteiligte zu ergänzen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und sie in ihrem Aufgabenbereich betroffen sind (vgl. § 33 Abs. 2 LPIG DVO).



Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln

Teilabschnitt Region Köln

34. Änderung "Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf"

Stand Erarbeitungsbeschluss

Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de



Planunterlage

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

- Teil A. Entwurf zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung**
- Teil C. Prüfbogen zum Umweltbericht**
- Teil D. Beteiligtenliste**



Teil A.

Zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

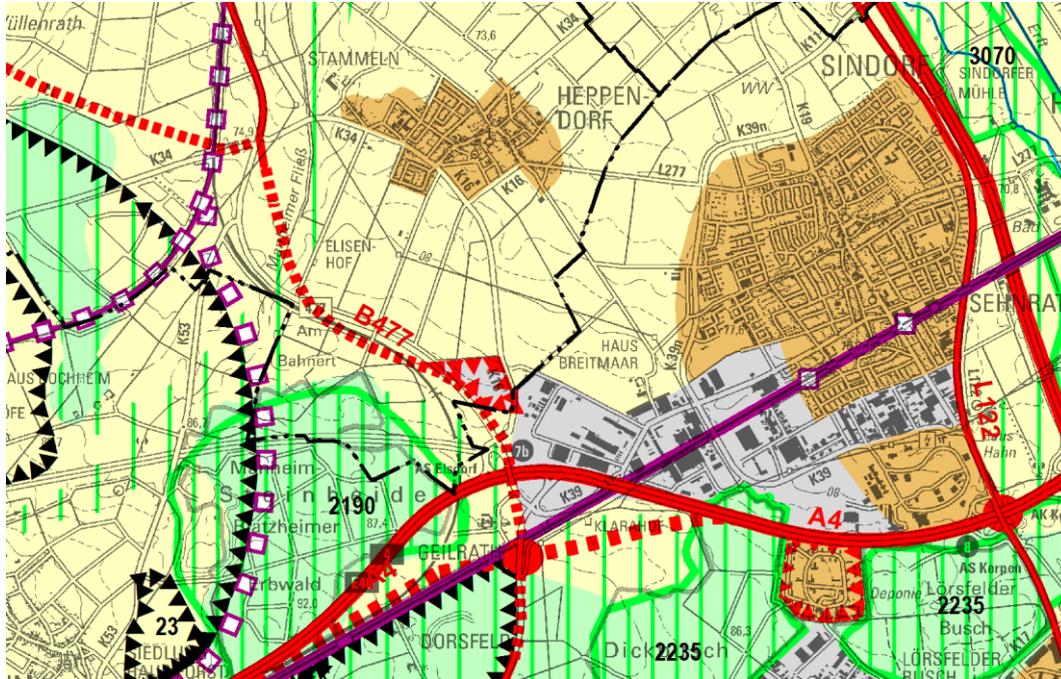
34. Änderung - Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln

Festlegung eines Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen GIBregional, Stadt Kerpen und Stadt Elsdorf

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

1. Zeichnerische Festlegung

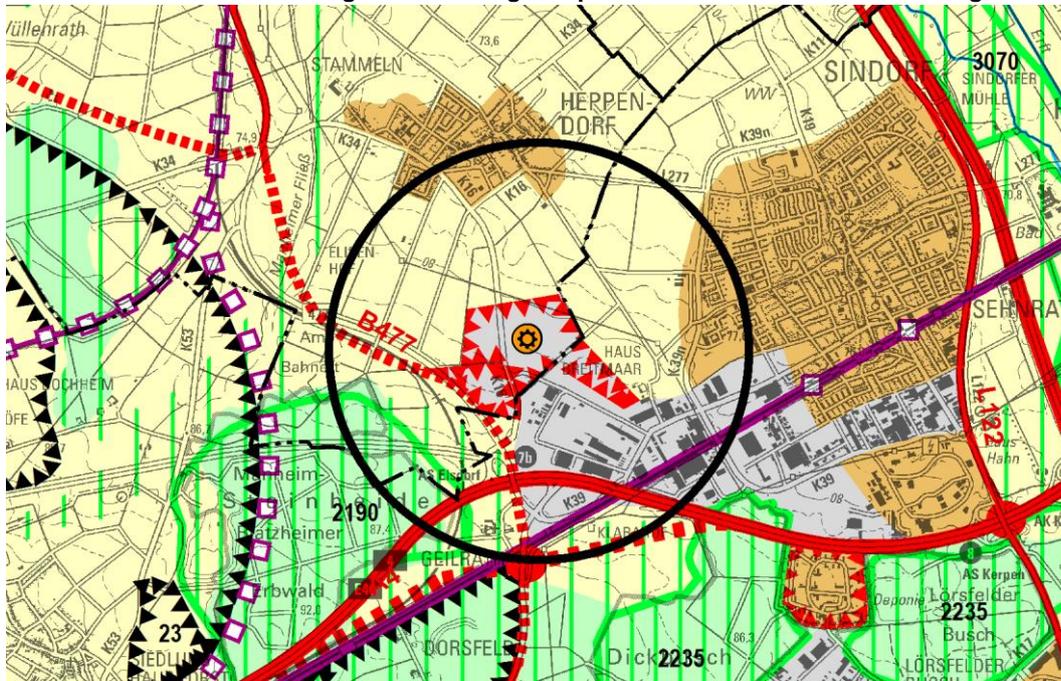
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 34. Planänderung



 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

 GIB für zweckgebundene Nutzungen

 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

 GIBregional

2. Textliche Festlegung

GIB Kerpen/Elsdorf für regionale Nutzungen sichern und umsetzen

Der Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) wird als Vorranggebiet festgelegt. Er dient den beteiligten Kommunen der Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung und ist von der jeweiligen Belegenheitskommune und mindestens einer weiteren Kommune unabhängig vom kommunalen Bedarfe zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die mit diesen Nutzungen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise zulässig sind gewerbliche Nutzungen mit geringeren Emissionen, soweit sie aus städtebaulichen Gründen, insbesondere aus Gründen des Umgebungsschutzes zur Gliederung der Baugebiete untereinander erforderlich sind oder der Bestandssicherung oder Erweiterung eines bestehenden Betriebes dienen.

Erläuterung

- (1) Der Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) ist in der Regel ab einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha und aufgrund seiner Lage und Bedeutung für die gewerbliche und industrielle Nutzung der zugehörigen Teilregion (Rhein-Erft-Kreis) festgelegt. Der GIBregional dient der wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregion und ihrer zugehörigen Kommunen. Teilregion ist in der Regel definiert durch das zugehörige Kreisgebiet des GIBregional (Rhein-Erft-Kreis).
- (2) Der GIB für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) ist gemäß LPIG DVO Anlage 3 (Planzeichendefinition Nr. 1.c) im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG als Vorranggebiet festgelegt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr.1 ROG sind Vorranggebiete für bestimmte Nutzungen oder Funktionen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der Zweckbindung dieser regionalen gewerblichen und industriellen Nutzungen vereinbar sind

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

und diese erheblich einschränken, sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen. Es handelt sich um ein Vorranggebiet ohne die Wirkung eines Eignungsgebietes. Dies bedeutet, dass der Vorrang nur innerhalb des festgelegten GIB für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen gilt.

- (3) Die zulässigen Nutzungen und Funktionen des GIBregional umfassen Flächen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen (z.B. Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen).
- (4) Emittierende Betriebe und Einrichtungen sind Nutzungen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzung ausgehen und/oder die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können.
- (5) In den Flächennutzungsplänen ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Umsetzung der regionalen Zweckbindung in der Regel als Gewerbe- und Industriegebiet mit Zweckbindung sowie in Einzelfällen auch durch Sonderbauflächen zu sichern und im Verfahren nach § 34 LPIG NRW nachzuweisen. Die interkommunale Umsetzung ist durch die beteiligten Kommunen im Verfahren nach § 34 LPIG NRW darzulegen.
- (6) Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nicht mit der vorrangigen Funktion der zweckgebundenen Nutzungen vereinbar sind und diese erheblich einschränken sind durch die konkretisierende Bauleitplanung auszuschließen.
- (7) Ausnahmsweise kann zur Gliederung der Baugebiete und zur Umsetzung von bereits vorhandenen Abstandserfordernissen oder zur Sicherung eines vorhandenen Betriebes im Einzelfall verbindliche Bauleitplanung für Gewerbegebiete erforderlich sein, die der Unterbringung von nicht wesentlich störenden und nicht störenden Gewerbebetrieben dient. Diese ist nur dann zulässig, wenn sie die Rücksichtnahmepflicht zu vorhandenen Emittenten (z.B. Industriebetriebe und insbesondere Betriebsbereiche nach Störfall-VO) nicht beeinträchtigt und geplante oder vorhandene gewerblich-industrielle Nutzungen nicht erheblich eingeschränkt werden. Dies ist durch die Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung darzulegen.

PLANUNTERLAGE - Planentwurf

- (8) Flächenreserven, die aus der bauleitplanerischen Umsetzung des GIBregional resultieren, fallen nicht unter die kommunale Bedarfsbetrachtung und stehen daher auch nicht der Belegenheitskommune als Tauschflächen zur Verfügung. Siedlungsflächenreserven werden über die fortlaufende Raubeobachtung gem. Siedlungsflächenmonitoring (sfm) erfasst.
- (9) Die Inanspruchnahme durch die beteiligten Kommunen wird von der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 LPIG NRW geprüft und nach der Genehmigung gemäß § 6 BauGB in der fortlaufenden Raubeobachtung über das Siedlungsflächenmonitoring (SFM) der Teilregion zugeordnet. Die quantitative Zuordnung teilregionaler Flächenpotenziale ist im Verfahren nach § 34 LPIG NRW durch die beteiligten Kommunen anzuzeigen.



Teil B.

Planbegründung

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung | 3 |
| 1.1 | Anlass der Planänderung | 3 |
| 1.2 | Gegenstand der Planänderung | 5 |
| 1.3 | Erfordernis der Planänderung | 7 |
| 2 | Verfahrensablauf..... | 8 |
| 2.1 | Frühzeitige Unterrichtung..... | 8 |
| 2.2 | Umweltprüfung..... | 9 |
| 3 | Raumordnerische Bewertung..... | 10 |
| 3.1 | Erfordernisse Raumordnungsgesetz | 11 |
| 3.2 | Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW..... | 12 |
| 3.3 | Raumordnerische Gesamtbewertung..... | 34 |
| 4 | Weiteres Verfahren | 34 |

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Stadt Kerpen hat mit Schreiben vom 26.06.2020 und die Stadt Elsdorf hat mit Schreiben vom 30.04.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) für eine ca. 43ha umfassende Fläche angrenzend an die Ortslagen Sindorf bzw. Heppendorf, angrenzend an die B 477 mit Anschluss an die BAB 4 angeregt.

Die Kommunen begründen diese Anregung mit dem Erfordernis, zeitnah Flächen im Rahmen des Strukturwandels zur Verfügung zu stellen.

Aus Anlass des Strukturwandels wurde 2020 im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung ein „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ erarbeitet. Aufgabe des Gutachtens war die Erhebung der Flächensituation für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers (Bereich der 20 Anrainerkommunen) sowie daraus abzuleitende Empfehlungen im Zeitraum bis 2024 bzw. – vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes – zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels. Das Gutachten wurde von unterschiedlichen Akteuren (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) eng begleitet.

Im Gutachten wird hervorgehoben, dass im Rahmen eines differenzierten Angebotes u.a. die Bereitstellung von größeren zusammenhängenden Flächenangeboten erforderlich ist und diese nicht in jeder Kommune vorgehalten werden können. Der Gutachter empfiehlt deshalb u.a. die vorgezogene Änderung des Regionalplanes für den im Plankonzept enthaltenen GIBregional am Standort Kerpen Sindorf West/Elsdorf.

Diese soll lt. Gutachten in ihrer Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBregional-Standort auf dem Gemeindegebiet von Kerpen und Elsdorf entsprechen. Die Abgrenzung des

Standortes im Plankonzept wurde mit der vorliegenden Änderung auf Wunsch der Kommunen leicht modifiziert.

Die Auswahl des Standortes im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat am 13.03.2020 das Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplanes bestätigt. Zudem hat er sich am 02.10.2020 den Empfehlungen des Gutachtens zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBregional Fläche in Kerpen/Elsdorf auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Damit schließt sich der Regionalrat der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure an. Dem Gesamtüberarbeitungsprozess zum Regionalplan ist eine intensive Auseinandersetzung mit Aussagen zur notwendigen gewerblich-industriellen Entwicklung in der Region, insbesondere mit der Sicherung zusammenhängender Flächen für die gesamte Planungsregion zur Nutzung für flächenintensive Betriebe und zur Sicherung von Flächenangeboten mit besonders guter Eignung für Teilregionen vorausgegangen.

Die insbesondere aus dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept in enger Abstimmung mit dem Regionalrat, den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren entwickelten und abgeleiteten Regelungen im Plankonzept konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben und stellen eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicher. Die Methodik zur Festlegung der Standorte basiert auf dem Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept und ist der Dokumentation zum Prozess¹ zu entnehmen.

¹ https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/region_plus/wirtschaft/index.html

Diese sind in das Plankonzept zur Gesamtüberarbeitung eingegangen und vom Regionalrat am 13.03.2020 beschlossen² worden. Demnach soll die Änderung des Regionalplanes vorgezogen zur Überarbeitung des Regionalplanes für diesen Standort erfolgen.

Zur Bewältigung der Herausforderungen, die sich aufgrund der bundespolitischen Vorgaben zum Ausstieg aus der Braunkohleförderung und -verstromung für das Rheinische Revier ergeben, soll durch diese - der Gesamtüberarbeitung vorgezogene Regionalplanänderung des rechtskräftigen Regionalplans Köln, Teilabschnitt Köln - die zeitnahe Entwicklung von kurzfristig verfügbaren Wirtschaftsflächen für Flächenangebote mit besonderer Eignung für die Kommunen der Teilregion des Rhein-Erft-Kreises vorbereitet werden, um Strukturbrüche im Rheinischen Revier vor Rechtskraft des neuen Regionalplans zu vermeiden.

Nach Festlegung des Planbereichs als „Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional)“ soll das nachgeordnete Bebauungsplanverfahren 2021 durchgeführt werden, um Ende 2021 den Satzungsbeschluss fassen zu können.

1.2 Gegenstand der Planänderung

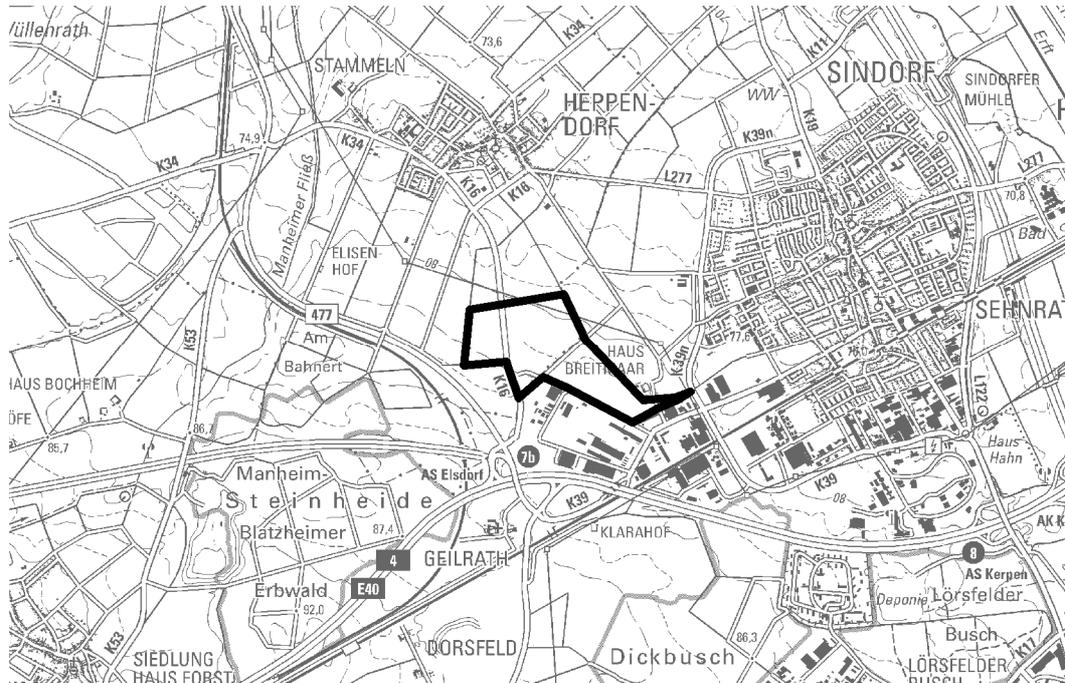
Die für die gewerblich-industrielle Entwicklung und Ansiedlung vorgesehene Fläche befindet sich im Rhein-Erft-Kreis auf dem Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf.

Im Osten wird der Änderungsbereich von der Ortslage Kerpen-Sindorf, im Norden von der Ortslage Elsdorf-Heppendorf und im Südwesten von dem Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für die zweckgebundene Nutzung Autohof sowie dem Industriegebiet Dickbuschfeld-West umschlossen.

Im Südwesten tangiert die B 477 das Plangebiet und stellt somit gemeinsam mit der K 16 die Anbindung des geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich zu der BAB 4 über die neue Anschlussstelle Elsdorf her.

² https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/sitzung_24/06.pdf

Der Änderungsbereich umfasst gemäß Ableitung aus dem Plankonzept sowie der modifizierten Lage analog zum vorliegenden Gutachten nun eine Fläche von ca. 43 ha, wobei sich ca. 10ha auf Kerpener Stadtgebiet und ca. 32,8ha auf dem Stadtgebiet von Elsdorf befinden.



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) Maßstab 1:50.000

Der rechtskräftige Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln, legt für den Planbereich überwiegend einen Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich fest (vgl. Planunterlage Teil A – Planentwurf – Zeichnerische und textliche Festlegungen) und wird – wie auch sein Umfeld – derzeit überwiegend ackerbaulich genutzt.

Ein Teilbereich des regionalplanerisch gesicherten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs wird in einen Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) umgewandelt.

Im Plankonzept zum Regionalplan Köln ist die zur Diskussion stehende Fläche bereits als „GIB regional-Standort“ vorgesehen. Aufgrund der veränderten Anregungen seitens der Kommunen, wird die Abgrenzung des Bereichs gegenüber dem Plankonzept März 2020 unter Beachtung des Flächenumfangs etwas verändert. Dies erfolgt auf Basis der vorliegenden Flächenbewertungen im Prozess Region+Wirtschaft-Regionales Gewerbeflächenkonzept, da die nun dargestellte

Flächenabgrenzung bereits zur Bewertung im Prozess Region+ Wirtschaft vorlag und es sich nur um eine etwas modifizierte Abgrenzung des Plangebiets zum Vorschlag im Plankonzept 2020 handelt.

Im Plankonzept zur Überarbeitung des Regionalplans Köln ist die zur Diskussion stehende Fläche bereits als einer von 20 „GIBregional-Standorten“ vorgesehen. In den mit Zweckbindung versehenen GIBregional-Standorten wurden aufgrund der qualitativen Vorprüfung Flächen identifiziert, die aufgrund ihrer Lage und Bedeutung für die wirtschaftlichen Entwicklung der zugehörigen Teilregion (hier des Rhein-Erft-Kreises) eine besonders gute Eignung für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen der entsprechenden Teilregion und ihrer zugehörigen Kommunen vorweisen. Sie dienen somit den beteiligten Kommunen der zugehörigen Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung und werden bedarfsgerecht für die Teilregion und unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Standortkommune festgelegt.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die kommunale Bauleitplanung ist nach § 1 Absatz 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Im Einvernehmen mit § 4 Raumordnungsgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Planungsabsicht der Städte Kerpen und Elsdorf steht im Widerspruch zu den Darstellungen des geltenden Regionalplans, der für den Änderungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vorsieht.

Um die vom Regionalrat bestätigten Empfehlungen des Gutachtens zur kurzfristigen Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier auf Ebene des Regionalplanes umzusetzen und die erforderliche Bauleitplanung auf dem Gemeindegebiet der Städte Kerpen und Elsdorf zu ermöglichen, ist vorab im Regionalplan ein Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIBregional) festzulegen.

Nach den landesplanerischen Zielen hat die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu erfolgen. Bedarfsgerecht bedeutet dabei einerseits, ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neufestlegung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken.

Die landesplanerischen Vorgaben zur Bedarfsermittlung wurden bereits im Plankonzept von März 2020 beachtet und mit der Festlegung des Bereiches für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen als GIBregional am Standort Kerpen/Elsdorf im Plankonzept zur Regionalplanüberarbeitung umgesetzt.

Die vorliegende Änderung des Regionalplans erfolgt auf Grundlage des Plankonzepts zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln und damit vorgezogen zum Gesamtüberbereitungsverfahren. Sie erfolgt auf Basis der im Plankonzept hierzu bereits ermittelten Bedarfssituation und im Vorgriff auf das dort entwickelte Konzept zur Verteilung regionaler Gewerbeflächenbedarfe mit den entsprechenden Festlegungen für den Planstandort.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz, ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 42 vom 19.10.2020 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der

Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 12.10.2020 von der geplanten Änderung des Regionalplanes unterrichtet.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtungen gingen regionalplanerisch relevanten Informationen zu folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Boden
- Artenschutz
- Denkmalschutz

Die eingegangenen Informationen wurden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Planentwurfs und der Planbegründung einbezogen.

2.2 Umweltprüfung

Nach § 8 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 8 (1) Raumordnungsgesetz ist zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts ein Konsultationsverfahren (Scoping) durchzuführen. Hierzu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und

gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens vom 12.10.2020 bis einschließlich 30.10.2020 durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt auf folgenden Themenbereichen ein:

- Verkehr
- Kultur- und Sachgüter
- Artenschutz
- Landschaft
- Wasser
- Boden

Die Stellungnahmen aus dem Scoping werden, soweit regionalplanerisch relevant, von der Regionalplanungsbehörde in die Erstellung des Umweltberichts einbezogen.

Zum Erarbeitungsbeschluss liegt noch kein vollständiger Umweltbericht vor. Nach dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wird der Umweltbericht vervollständigt und als Teil der Planunterlage Gegenstand des Planverfahrens werden.

Als Anlage zu diesem Dokument ist eine tabellarische Übersicht des derzeitigen Erkenntnisstandes zur Betroffenheit von Schutzgütern der Umweltprüfung beigefügt. Diese kann zur Einschätzung für die Bewertung der Umwelterheblichkeit herangezogen werden und stellt die wesentliche Grundlage für die weitere Bearbeitung des Umweltberichts dar. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand sind auf Ebene des Regionalplanes gemäß der zusammenfassenden schutzgüterübergreifenden Betrachtung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die raumordnerische Bewertung sind das Raumordnungsgesetz und der Landesentwicklungsplan NRW. Nachfolgend werden

die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet. Die Bewertung ergibt sich aus dem derzeitigen Kenntnisstand (Erarbeitungsbeschluss) und bezieht sich auf Belange die auf Regionalplanebene erkennbar und von Bedeutung sind.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) Raumordnungsgesetz ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) Raumordnungsgesetz eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Raumordnungsgesetz, sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden.

In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

| § 2 Grundsätze der Raumordnung | |
|---------------------------------------|--|
| §2 (2) Nr. 1 ROG | <i>Nachhaltige Raumentwicklung</i> |
| §2 (2) Nr. 2 ROG | <i>Raumstrukturelle Steuerung im Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur</i> |
| §2 (2) Nr. 3 ROG | <i>Gewährleistung der Daseinsvorsorge</i> |
| §2 (2) Nr. 4 ROG | <i>Raumentwicklung im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur</i> |
| §2 (2) Nr. 5 ROG | <i>Erhaltung und Entwicklung von Kulturlandschaften und Förderung der Pflege von Natur und Landschaft</i> |
| §2 (2) Nr. 6 ROG | <i>Gewährleistung der ökologischen Funktionen des Raums</i> |

Durch die Regionalplanänderung wird den o. a. Grundsätzen Rechnung getragen. Sie dient insbesondere der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Region Köln, hier insbesondere des durch den Kohleausstieg betroffenen Rheinischen Reviers.

Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung und das parallel stattfindende Scoping. Sie konkretisieren somit die Vorgaben der §§1 und 2 ROG zur Schaffung räumlicher Voraussetzungen einer nachhaltigen Raumordnung zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnissen in den Teilräumen.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

| Kap. 2 Räumliche Struktur des Landes | |
|---|-----------------------------------|
| <i>2-1 Ziel</i> | <i>Zentralörtliche Gliederung</i> |
| <i>2-2 Grundsatz</i> | <i>Daseinsvorsorge</i> |
| <i>2-3 Ziel</i> | <i>Siedlungsraum und Freiraum</i> |

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten.

Die Darstellung der Gewerbefläche unterstützt die Stadt Kerpen in der Erfüllung ihrer Funktion eines Mittelzentrums, die durch die Funktion der Stadt Elsdorf als Grundzentrum ergänzt wird.

2-2 Grundsatz Daseinsvorsorge

Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System Zentraler Orte auszurichten. (...)

Die Regionalplanänderung dient mit der Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklungschancen sowohl der Städte Kerpen und Elsdorf als auch der Teilregion und des Rheinischen Reviers, auch aufgrund der besonderen Betroffenheit zur Vermeidung von Strukturbrüchen im Rahmen der besonderen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen durch den bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt der Wirtschaftskraft der Region, der Sicherung der Arbeitsplatzkapazitäten und dient somit auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

(...) Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. (...)

Für die gewerbliche Entwicklung der Städte Kerpen und Elsdorf und der des Rheinischen Reviers wird ein Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) festgelegt, der die raumordnungsrechtliche Voraussetzung für die kommunale Bauleitplanung schafft.

Der Änderungsbereich grenzt an die Siedlungsbereiche Kerpen-Sindorf, Elsdorf-Heppendorf und an den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit Zweckbindung Autohof Elsdorf.

Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Räumliche Struktur des Landes“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

Kap. 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Ziele und Grundsätze

| | |
|----------------------|--|
| <i>3-1 Ziel</i> | <i>32 Kulturlandschaften</i> |
| <i>3-2 Grundsatz</i> | <i>Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche</i> |
| <i>3-3 Grundsatz</i> | <i>Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten</i> |
| <i>3-4 Grundsatz</i> | <i>Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche</i> |

Das Ziel und die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ beachtet und berücksichtigt. Von der Planung sind weder Kulturlandschaften incl. Denkmäler und Denkmalbereiche noch archäologische Bereiche betroffen.

Kap. 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

| | |
|----------------------|--|
| <i>4-1 Grundsatz</i> | <i>Klimaschutz</i> |
| <i>4-2 Grundsatz</i> | <i>Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)</i> |
| <i>4-3 Grundsatz</i> | <i>Klimaschutzkonzepte</i> |

Die Grundsätze des LEP NRW werden in Bezug auf das Thema „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“ beachtet bzw. berücksichtigt. Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung werden nicht in Anspruch genommen. Es werden bezogen auf das Schutzgut Klima keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Kap. 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

5-1 Grundsatz

Regionale Konzepte in der Regionalplanung

Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden.

Zur Bewältigung der zentralen Herausforderung in der Region ist es notwendig, dass öffentliche Akteure zweckbezogen und strategisch kooperieren.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt. Regionale und teilregionale Konzepte können dabei wichtige Instrumente einer kooperativen Raumentwicklung sein. Die Entwicklung von zukünftigen Wirtschaftsflächen ist eine gemeinsame regionale Aufgabe. Unter den sich verändernden ökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen für Siedlungsentwicklung soll interkommunale Zusammenarbeit angestrebt, etabliert und ausgebaut werden. Hier sei insbesondere auf entsprechende Aussagen des o.g. Gutachtens sowie maßgeblich auf den Prozess Region+ Wirtschaft-Regionales Gewerbeflächenkonzept verwiesen, in dem in einem intensiven Beteiligungsprozess mit allen wirtschaftsrelevanten Akteuren der Planungsregion insbesondere die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte der Kommunen und Kreise (hier konkret das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises) als wesentliche Grundlage bei der Verortung von großen zusammenhängenden und interkommunal zu entwickelnden GIB Standorten mit besonderer Lagegunst und Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung der Teilregionen eingeflossen sind. Dieser Prozess und die daraus abzuleitenden Ergebnisse für die Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier wurden zudem in dem „Konzept zur kurzfristigen

Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ und von den begleitenden Akteuren bestätigt.

Der Grundsatz des LEP NRW wird in Bezug auf das Thema „Regionale Konzepte in der Regionalplanung“ im Rahmen der Regionalplanänderung beachtet bzw. berücksichtigt.

| Kap. 6 Siedlungsraum | |
|--|--|
| Kap. 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum Ziele und Grundsätze | |
| 6.1-1 Ziel | <i>Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung</i> |
| 6.1-2 Grundsatz | <i>Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung</i> |
| 6.1-3 Grundsatz | <i>Leitbild "dezentrale Konzentration“</i> |
| 6.1-4 Ziel | <i>Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen</i> |
| 6.1-6 Grundsatz | <i>Vorrang der Innenentwicklung</i> |
| 6.1-7 Grundsatz | <i>Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung</i> |
| 6.1-9 Grundsatz | <i>Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten</i> |

Ziel 6.1-1 LEP NRW – Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und Kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. (...)

Grundsatz 6.1-2 LEP NRW - Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die Regional- und Bauleitplanung soll die flächensparende Siedlungsentwicklung im

Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren, umsetzen.

Neben den landesplanerischen Zielformulierungen zu einer bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung formuliert der LEP Vorgaben, dass auf der Basis regionaler Abstimmungen für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot für die Wirtschaft in den Regionalplänen zu sichern ist.

Gemäß den landesweiten Zielformulierungen (Ziel 6.1-1 bzw. 6.1-3 LEP) entscheidet die Regionalplanungsbehörde hierbei über die quantitative Verteilung des Bedarfs auf die Gemeinden unter Berücksichtigung raumordnerischer Kriterien.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt flächensparend und bedarfsgerecht und orientiert sich an den Untersuchungen sowie Bedarfsermittlungsmethoden zur Erstellung des Plankonzeptes im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans mit Beschluss des Regionalrates vom 13.03.2020. Die Notwendigkeit zur Neudarstellung von Siedlungsraum erfolgt auf Basis einer Gegenüberstellung des prognostizierten Bedarfs und der noch vorhandenen Flächenreserven im Regierungsbezirk Köln. Das, im Plankonzept neben der gem. landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen, zudem ermittelte und abgeleitete Erfordernis eines regionalen und überregionalen Bedarfs in Teilregionen und für den Gesamtplanungsraum begründet, dass Standorte mit regionaler Bedeutung den beteiligten Kommunen der Teilregion zur Wirtschaftsentwicklung unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune und darüber hinaus Standorte mit überregionaler Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk im Plankonzept verortet werden.

Dies ist ein wesentlicher Inhalt des Plankonzeptes 2020, welcher analog für die vorliegende Änderung des Regionalplans mit Verortung des Standortes, dem Flächenumfang sowie Zielformulierungen in Kerpen und Elsdorf zugrunde gelegt wird. Hierdurch wird gewährleistet, dass neben den kommunalen Bedarfen für gewerbliche und industrielle Nutzungen auch die aufgrund ihrer besonders geeigneten Standortgunst erfolgte Sicherung von zusammenhängenden Standorten mit regionaler

und überregionaler Bedeutung innerhalb des zu ermittelnden Gesamtbedarfs gemäß den landesplanerischen Bedarfsvorgaben erfolgt.

Bei diesen größeren Ansiedlungen wird davon ausgegangen, dass für die Standortentscheidung der Vorhaben die Verfügbarkeit einer geeigneten und ausreichend großen Fläche in der Teilregion oder im gesamten Planungsraum entscheidender ist, als die lokale Bindung an eine bestimmte Kommune. Die Verortung basiert auf Aussagen in den flächendeckend vorliegenden Gewerbeflächenkonzepten auf Ebene der Kreise.

Im „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ wurde für die gewerbliche Entwicklung im Kernbereich des Rheinischen Reviers im Zeitraum bis 2024 bzw. vor Rechtskraft des neuen Regionalplanes ein vorgezogenes Planerfordernis zur Vermeidung von Engpässen bei der Bewältigung des Strukturwandels abgeleitet. Gemeinsam mit den begleitenden Akteuren des Gutachtens (Wirtschaftsministerium NRW, Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Anrainerkommunen des Rheinischen Reviers, Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf) kommt das Gutachten auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurde, zur abschließenden Empfehlung, einen interkommunal zu entwickelnden Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich auf dem Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Planänderung für eine zeitnahe Entwicklung planerisch zu sichern. Diese wird aus dem Plankonzept abgeleitet und ergibt gemäß modifizierter Lage analog zu o.g. Gutachten einen Flächenumfang von ca. 43 ha. Die Festlegungen sowie Zweckbestimmung entsprechen dem im Plankonzept 2020 zur Überarbeitung des Regionalplanes Köln enthaltenen GIBregional Standort in Kerpen/Elsdorf.

Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

Bei der Stadt Kerpen handelt es sich nach Vorgabe des LEP NRW um ein Mittelzentrum, die Stadt Elsdorf übernimmt die Funktion eines Grundzentrums. Die mit dem Plankonzept erfolgte Festlegung von Siedlungserweiterungen mit kommunaler, regionaler und überregionaler Bedeutung in vornehmlich Mittel- aber auch Grundzentren trägt zur Stabilisierung der großräumig-dezentralen Struktur des Landes NRW bei und sichert Lagen mit bestimmter Standortgunst zur wirtschaftlichen Stärkung von Teilräumen und dem Planungsraum des Regierungsbezirks Köln und entspricht so dem Leitbild der dezentralen Konzentration.

Dem Grundsatz 6.1-3 des LEP NRW wird entsprochen.

Ziel 6.1-4 LEP NRW – Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen sind ebenso zu vermeiden wie Splittersiedlungen.

Die Regionalplanänderung schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung und Arrondierung des bestehenden Siedlungsraumes. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist ausgeschlossen.

Dem Ziel 6.1-4 LEP NRW wird damit entsprochen.

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW – Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. (...)

Die Mobilisierung von Bauflächen obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Das Siedlungsflächenmonitoring NRW (gem. § 4 (4) LPIG NRW) zeigt, dass bis auf einzelne Baulücken wenige adäquate gewerblichen Flächenpotentiale im Innenbereich vorhanden sind.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen (gem. Ziel 6.3-3 LEP NRW), wurde im Vorlauf der Gesamtüberarbeitung des Regionalplans der Prozess

Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept durchgeführt. Dabei wurden die Flächenpotenziale in der Planungsregion auf Basis der vorliegenden Meldungen aus den Kommunen untersucht.

Der Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept hatte zum Ergebnis, dass im Regierungsbezirk Köln neben der bedarfsgerechten Darstellung von Wirtschaftsflächen für die einzelnen Kommunen zudem auch neue Flächenentwicklungen regionalplanerisch sichergestellt werden sollen, die einer Teilregion bzw. dem gesamten Regierungsbezirk dienen.

Auf Grundlage dieses Prozesses wurden Standorte mit regionaler und überregionaler Bedeutung für die gewerblich-industrielle Entwicklung im Plankonzept von März 2020 verortet. Diese wurden zudem durch die Empfehlung des Gutachtens für eine vorgezogene Änderung des Regionalplans für den GIBregional-Standort in Kerpen/Elsdorf bestätigt.

Flächen der Innenentwicklung sind aus Immissionsschutzgründen für die Entwicklung von großen zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebieten selten geeignet.

Die geplante Entwicklung ist daher erforderlich, um auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben, den Empfehlungen aus dem Gutachten sowie den Grundlagen des Plankonzepts 2020 der Bedarfssituation im Planungsraum gerecht zu werden.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW – Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen (...) sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (...) nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die Stadt Kerpen und die Stadt Elsdorf werden darauf hingewiesen, dass sie in ihren nachfolgenden Bauleit- und Fachplanungen den Grundsatz 6.1-7 des LEP NRW zu

berücksichtigen haben. Auf Maßstabsebene der Regionalplanung stehen einer energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung keine erkennbaren Belange entgegen, da keine Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung in Anspruch genommen werden.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW – Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Die Berücksichtigung und Bewertung von Kosten und Folgekosten für technische Infrastrukturen hat von der Stadt Kerpen und der Stadt Elsdorf auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Grundsätzlich ist die Darstellung des Gewerbe- und Industriebereiches sinnvoll, da u.a. mit der Anschlussstelle Elsdorf an die BAB 4 und die Lage entlang der B 477 eine gute Anbindung an die bestehende Verkehrsinfrastruktur gegeben ist.

| Kap. 6 Siedlungsraum | |
|--|--|
| Kap. 6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen | |
| 6.3-1 Ziel | <i>Flächenangebot</i> |
| 6.3-2 Grundsatz | <i>Umgebungsschutz</i> |
| 6.3-3 Ziel | <i>Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</i> |
| 6.3-4 Grundsatz | <i>Interkommunale Zusammenarbeit</i> |
| 6.3-5 Grundsatz | <i>Anbindung neuer Bereiche für gewerblich industrieller Nutzungen</i> |

Ziel 6.3-1 LEP NRW – Flächenangebot

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern.

Die Regionalplanänderung dient der Schaffung einer GIBregional-Fläche auf dem Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Erstellung des Plankonzepts von März 2020 hat die Regionalplanungsbehörde Köln in Zusammenarbeit mit den Kommunen und wirtschaftsrelevanten Akteuren unter Berücksichtigung von raumordnerischen Kriterien, Standorte mit regionaler und überregionaler Relevanz identifizieren können und in das Plankonzept überführt. Zugrunde lagen die teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte – hier konkret das Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Erft-Kreises - sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept. Die Festlegungen im Plankonzept von März 2020 sowie die gutachterliche Betrachtung gem. des „Konzepts zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ bilden die Ausgangslage für die vorliegende Regionalplanänderung in Kerpen/Elsdorf. Dem Ziel 6.3-1 des LEP NRW wird somit entsprochen.

Grundsatz 6.3-2 LEP NRW – Umgebungsschutz

Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden.

Der Standort grenzt an vorhandene Siedlungsflächen an. Mögliche Nutzungskonflikte sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und anderer fachrechtlicher Genehmigungsverfahren frühzeitig zu berücksichtigen und planerisch zu lösen.

Ziel-6.3-3 LEP NRW – Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. (...).

Der geplante zweckgebundene Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich schließt direkt an einen bereits vorhandenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich an.

Der landesplanerischen Vorgabe zur Sicherung eines ausreichenden Flächenangebotes dient auch das Ziel der vorliegenden Regionalplanänderung „Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) sichern und umsetzen“.

Um ein quantitativ ausreichendes und qualitativ differenziertes Flächenangebot im Regierungsbezirk Köln und seinen Teilräumen auf Basis eines Regionalen Gewerbeflächenkonzeptes sicherzustellen, gewährleistet das Plankonzept aus März 2020 durch eine regionale Verteilung von Wirtschaftsflächen ein bedarfsgerechtes, differenziertes und räumlich ausgewogenes Angebot. Zudem bietet es durch die Möglichkeit interkommunaler Kooperation zur Umsetzung von Flächenpotenzialen an Standorten für eine regionale und überregionale gewerbliche und industrielle Nutzung (GIBregional und GIBplus) neue und flexible Instrumente zur Inanspruchnahme geeigneter Siedlungsbereiche im zukünftigen Regionalplan.

Das Plankonzept begründet, dass neben der gemäß landesplanerischen Zielvorgaben bedarfsgerechten Verortung endogener Bedarfe in den Kommunen auch bedarfsgerecht Standorte mit regionaler und überregionaler Zweckbindung für die gewerblich-industrielle Entwicklung zusätzlich zu den GIB für den kommunalen Bedarf und landesbedeutsamen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen gemäß LEP im Plankonzept von März 2020 verortet wurden. Dies wurde auch durch die Empfehlung des Gutachtens „Konzept zur kurzfristigen Gewerbeentwicklung und Gewerbeansiedlung im Rheinischen Revier“ für die Festlegung eines interkommunal zu entwickelnden GIBregional auf dem Gebiet der Städte Kerpen und Elsdorf durch eine der Überarbeitung des Regionalplanes vorgezogene Änderung bestätigt.

Laut o.g. Gutachten soll die Flächenentwicklung in ihrer Lage, Größe und Zweckbestimmung dem im Plankonzept März 2020 zur Überarbeitung des

Regionalplanes Köln enthaltenen GIBregional Standort in Kerpen/Elsdorf entsprechen. Die Auswahl des Standortes zur vorgezogenen Regionalplanänderung im o.g. Gutachten erfolgte auf Basis einer Bewertung, in der neben den umweltrelevanten Themen vor allem die zeitliche Perspektive, d.h. die Verfügbarkeit und die Erschließungsmöglichkeiten berücksichtigt wurden.

Der Regionalrat hat sich am 02.10.2020 der einvernehmlichen Empfehlung der am Prozess zur Erstellung des Gutachtens beteiligten Akteure zur Durchführung einer Regionalplanänderung für eine GIBregional Fläche in Kerpen/Elsdorf auf Grundlage der zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Plankonzeptes 2020 angeschlossen.

Die Zweckbindung soll der Sicherung dieses Standortes zur wirtschaftlichen Entwicklung der entsprechenden Teilregion (hier des Rhein-Erft-Kreises) mit den zugehörigen Kommunen für die Ansiedlung und Verlagerung von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben sowie von emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen dienen. Die textlichen Festlegungen der Regionalplanänderung entsprechen den Festlegungen im Plankonzept und sind in der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Dies ist erforderlich, um die vorgenannten landesplanerischen Zielvorgaben einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung zu erfüllen und die Planänderung auf Grundlage des Plankonzeptes 2020 und vorgezogen zum zukünftigen Regionalplan im Regierungsbezirk durchführen zu können.

Durch die Heterogenität des Regierungsbezirks in Bezug auf die wirtschaftliche, naturräumliche und topographische Ausgangslage konnte die Regionalplanungsbehörde in einem bottom-up Prozess auf die Aussagen der teilregionalen Gewerbeflächenkonzepte sowie weitere Flächenmeldungen im Prozess Region+-Regionales Gewerbeflächenkonzept in Bezug auf eine notwendige wirtschaftsrelevante Binnendifferenzierung in den Kreisen bzw. Teilregionen zurückgreifen. Die hieraus resultierenden Flächenmeldungen wurden in eine regionalplanerische Gesamtbetrachtung überführt.

Wesentliche Grundlage bildeten die zu Beginn des informellen Planungsprozesses geführten Kommunalgespräche. Hier wurden die Planungsabsichten der Kommunen aufgenommen.

In einem zweiten Schritt initiierte die Bezirksregierung den kooperativen Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept mit dem Ziel, Wirtschaftsflächenbedarfe auch regional auf geeignete Standorte zu verteilen.

Durch die differenzierten Aussagen in den teilregionalen Konzepten und die Abprüfung der umsetzungsfähigen Flächenpotenziale auf Basis des Prozesses Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept im Vorlauf zur Gesamtüberarbeitung des Regionalplans Köln wurde in Abstimmung mit dem Regionalrat ein Verteilmodell für lokal und somit endogen nicht zu verortende Bedarfe entwickelt. Dies soll dazu dienen, den unterschiedlichen Anforderungen der Wirtschaftsbranchen und der Teilregionen gerecht zu werden und ein differenziertes Gewerbeflächenangebot im Regionalplan einerseits für die Teilregionen und andererseits für den Gesamttraum bereitzustellen.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen und weiteren wirtschaftsrelevanten Akteuren wurden - unter Berücksichtigung von besonderen raumordnerischen Qualitätskriterien, wie Anbindung, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Verfügbarkeit, Topographie, Brachflächenentwicklung, Flächeneignung für emittierende Betriebe oder interkommunale Kooperation - Standorte mit besonderer Bedeutung für die zugehörige Teilregion und Standorte mit Bedeutung für den gesamten Regierungsbezirk Köln identifiziert. Grundlage waren die vorliegenden Gewerbeflächenkonzepte der Kreise und kreisfreien Städte.

Somit bilden die Flächenmeldungen der Kommunen im Prozess Region+ Wirtschaft, insbesondere durch die vorliegenden Ermittlungen in den Gewerbeflächenkonzepten auf Kreisebene, eine geeignete Basis für ein ableitbares Mengengerüst für eine notwendige Flächensicherung jenseits der endogenen Bedarfe und kommunalen Verortungen.

Die so für regionale Verteilungen zur Verfügung stehenden Flächenkontingente resultieren aus der quantitativen Basis der Flächenmeldungen in den Teilregionen

sowie den vielfach erfolgten Aussagen einer erforderlichen Binnendifferenzierung bei der Verortung potenzieller Entwicklungsflächen für die Wirtschaft aufgrund unterschiedlicher Anforderungen innerhalb der Teilregionen und für die Gesamtregion. Aufbauend auf diesen überörtlichen und fachlich gestützten Analysen und nach der erforderlichen regionalplanerischen Überprüfung hat eine Ableitung entsprechender Bedarfe für die Teilregionen und den gesamten Planungsraum stattgefunden. Diese liegt dem Plankonzept aus März 2020 zugrunde und wurden vom Regionalrat im März 2020 beschlossen.

Die Regionalplanungsbehörde Köln hat in diesem umfangreichen Prozess unter Abgleich raumordnerischer Kriterien aus den Flächenmeldungen der jeweiligen Teilregion individuell für jede Teilregion eine durchschnittliche Flächengröße für die notwendigen Flächenpotenziale von Standorten mit regionaler Relevanz ermittelt (GIBregional). Zudem wurden die vorliegenden Gewerbeflächenkonzepte hinsichtlich einer erforderlichen Binnendifferenzierung in den jeweiligen Kreisen ausgewertet. Die Mengengerüste für die jeweiligen Teilregionen sind den zeichnerischen Abgrenzungen und den Bedarfszahlen im Plankonzept aus März 2020 zu entnehmen. Für den Rhein-Erft-Kreis konnten aufgrund der erfolgten Ableitungen im Plankonzept 2020 drei GIBregional-Standorte (Nord-, Mitte und Südkreis) identifiziert und verortet werden. Der vorliegende GIBregional Kerpen/Elsdorf wurde als einer dieser drei Standorte für den Rhein-Erft-Kreis und mit einer aus dem Gesamtbedarf für diese Teilregion abgeleiteten Größenordnung von ca. 46ha verortet und im Plankonzept 2020 vom Regionalrat im März beschlossen. Der Standort wird gemäß der Ableitung aus dem Plankonzept sowie der modifizierten Abgrenzung analog zum vorliegenden Gutachten mit einer Fläche von ca. 43 ha für die Regionalplanänderung „„Bereich für zweckgebundene regionale gewerbliche und industrielle Nutzungen Kerpen/Elsdorf (GIBregional) sichern und umsetzen“ zugrunde gelegt.

Darüber hinaus konnte aufgrund der erfolgten Flächenmeldungen im Rahmen der Vorarbeiten zum Plankonzept 2020 auch das Erfordernis für Flächendarstellungen mit überregionaler Relevanz an drei Standorten im Regierungsbezirk abgeleitet werden (GIBplus). Diese sollen vor allem flächenintensiven Vorhaben oder Vorhaben mit

besonderer Standortanforderung vorbehalten sein. Diese wurden ebenfalls im Plankonzept verortet und vom Regionalrat im März 2020 beschlossen.

Im Regierungsbezirk Köln werden neben der Flächenvorsorge durch Regional- und Bauleitplanung (vgl. Kap. 6.3 LEP NRW) auch zwei landesbedeutsame Standorte für flächenintensive Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen gesichert (Euskirchen/Weilerswist und Geilenkirchen-Lindern). Für diese Standorte gilt, dass sie für die Ansiedlung von Großvorhaben mit einem Mindestflächenbedarf von 50ha sowie einer ersten Ansiedlung eines Vorhabenverbundes mit einem Flächenbedarf von mind. 10ha vorbehalten sind.

Durch im Vorfeld vorgenommene Untersuchungen konnte aufgezeigt werden, dass die festgelegte Flächengröße und der Mindestansiedlungsbedarf auf Landesebene eine wirksame Abgrenzung dieser landesbedeutsamen Standorte gegenüber kommunalen und regionalbedeutsamen Gewerbegebieten sind. Zudem wurde in den Erläuterungen des LEP NRW Juli 2019 ausgeführt, dass in den Regionen, in denen es schon über einen längeren Zeitraum ein Siedlungsflächenmonitoring gibt, die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten deutlich unter 10 ha liegen.

Dies deckt sich auch mit Beobachtungen im Siedlungsflächenmonitoring (sfm) der Regionalplanungsbehörde Köln, bei denen im letzten Beobachtungszeitraum die weit überwiegende Anzahl der gewerblich-industriellen Flächeninanspruchnahmen (ca. 97 Prozent) in der Größenordnung unterhalb von 10ha und mit einem Gesamtvolumen von 254ha stattfand.

Sowohl in den vorliegenden teilregionalen Gewebeflächenkonzepten als auch im Fachbeitrag³ der Wirtschaft zum Regionalplan Köln (Januar 2017) wird ein differenziertes Flächenangebot, auch unter Bereitstellung gewerblich und industriell nutzbarer Flächen für Teilregionen gefordert.

3

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/regionalplan_ueberarbeitung/fachbeitraege/fachbeitrag_ihk/index.html

Durch die Festlegung von regional bedeutsamen Standorten (GIBregional) sollen zukünftig Flächenpotenziale aufgrund ihrer Lage und Flächenqualität insbesondere für gewerbliche und industrielle Ansiedlungsvorhaben in den Teilregionen des Regierungsbezirks Köln unabhängig vom kommunalen Bedarf der jeweiligen Belegenheitskommune zur Verfügung stehen.

Das Plankonzept von März 2020 sichert somit die Wettbewerbsfähigkeit der Teilregionen bzw. des gesamten Regierungsbezirks Köln durch notwendige Flächenangebote und setzt analog zu den Festlegungen des LEP NRW (Ziel 6.3-1) mit unterschiedlichen Angeboten für gewerblich-industrielle Vorhaben bedarfsgerecht ein qualitativ differenziertes und quantitativ ausreichendes Flächenangebot für die wirtschaftliche Entwicklung durch flexible und innovative Instrumente im Regierungsbezirk Köln um.

Die Zweckbindung der GIBregional und GIBplus-Standorte konkretisiert die Vorgaben des LEP NRW für ein differenziertes Flächenangebot auf Ebene des neuen Regionalplans, ist somit ins Plankonzept 2020 eingegangen und liegt dieser Regionalplanänderung zugrunde.

Die Zweckbindung des GIBregional sichert zudem die bedarfsgerechte Umsetzung, der gemäß der Ausführungen in den teilregionalen Gewerbeflächenkonzepten sowie dem Fachbeitrag der Wirtschaft angeregten Sicherung umsetzungsfähiger, qualitativ gut geeigneter Flächenangebote für insbesondere industrielle Vorhaben unter Beachtung teilregionaler Unterschiede.

Die Planänderung sichert mit der Zweckbindung des GIBregional Kerpen/Elsdorf insbesondere auch durch das Gutachten benannte und erforderliche kurzfristige Flächenangebote vor dem Hintergrund einer sich im Umbruch befindlichen wirtschaftlichen Struktur in der Planungsregion durch den Ausstieg aus der Kohleförderung- und Verstromung. Sie kann als Angebot für innovative Konzepte im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier dienen.

Zu den zulässigen Vorhaben gehören insbesondere in der Regel emittierende Industrie- und Gewerbebetriebe sowie emittierende öffentliche Betriebe und Einrichtungen mit den ihnen zuzuordnenden Anlagen, von denen schädliche

Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des BImSchG ausgehen und die aufgrund ihrer Standortansprüche und Emissionen nicht in ASB untergebracht werden können. Auch für erforderliche Verlagerungen o.g. Vorhaben innerhalb der Teilregion soll somit eine Flächenoption geschaffen werden. Gleichzeitig ermöglicht die Ausnahmeregelung den Kommunen in den verdichteten Siedlungsräumen der Planungsregion eine flächensparende Umsetzung und aufgrund ihrer Größe dennoch ggf. erforderliche Umsetzungen von Zonierungen innerhalb der GIBregional im Sinne des Trennungsgrundsatzes gemäß §50 BImSchG durch die kommunale Bauleitplanung.

Die Ausnahmeregelung ergibt sich aus gleichen Gründen auch für ggf. bestehende Betriebe oder Erweiterungen von angrenzenden Betrieben.

Die Festlegung des Regionalplans zur Umsetzung der GIBregional durch die Belegenheitskommune und mindestens eine weitere Kommune resultiert aus dem teilträumlichen Planungserfordernis für diese Standorte mit einem hieraus abgeleiteten individuellen Bedarfsrahmen für die Teilregion unabhängig vom kommunalen Bedarf der Belegenheitskommune. Sie trifft jedoch keine weitergehenden Vorgaben zur Ausgestaltung und Umsetzung der interkommunalen Zusammenarbeit bzw. Entwicklung der Flächen. Diese konkrete Gestaltung und Umsetzung bleibt der kommunalen Planungshoheit in den Teilregionen überlassen.

Gleiches gilt aufgrund der Systematik im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Köln für die Erfassung der Flächen im sfm, die nur durch die Belegenheitskommune erfolgen kann. Die so ermittelten Inanspruchnahmen werden in der fortlaufenden Raumbewertung der Teilregion entsprechend zugeordnet. Dies bedeutet auch, dass zukünftig im GIBregional vorhandene Siedlungsflächenreserven nicht für rein kommunale Entwicklungen der Belegenheitskommune als Tauschflächen eingebracht werden können.

Mit dem aus dem Plankonzept 2020 abgeleiteten Regionalplanänderungsverfahren zur planerischen Umsetzung des GIBregional Kerpen/Elsdorf bietet sich ein innovatives und neues Instrument zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit für

geeignete Flächenangebote in den Teilregionen. Die Kommunen in den Teilregionen des Regierungsbezirks – hier des Rhein-Erft-Kreises - haben darüber hinaus unabhängig von den Festlegungen der GIBregional weiterhin auch die Möglichkeit interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete zu entwickeln, die in interkommunaler Kooperation geplant und umgesetzt und aus den entsprechenden kommunalen Bedarfen entwickelt werden.

Dem Ziel 6.3-3 des LEP NRW wird entsprochen.

6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben.

Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden.

Vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des Standortes ist die bedarfsgerechte Umsetzung des GIBregional durch die jeweilige Belegenheitskommune und mindestens eine weitere Kommune auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung umzusetzen.

Der Grundsatz 6.3-4 des LEP NRW zur interkommunalen Zusammenarbeit findet mit der Regionalplanänderung Berücksichtigung.

6.3- 5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche GIB

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität vorhanden oder geplant ist.

Die Erreichbarkeit bzw. verkehrliche Anbindung ist ein entscheidendes Kriterium, um den Zielen einer an Verkehrsvermeidung orientierten Raumentwicklung gerecht zu werden. Dies wird der Tatsache gerecht, dass für viele Unternehmen, insbesondere des produzierenden Sektors, die verkehrliche Anbindung nach wie vor eines der wichtigsten Standortkriterien darstellt.

Gemeinsam mit über 250 Teilnehmenden aus Kommunen, Kreisen, Politik, Zweckverbänden und Kammern wurden in dem, dem Plankonzept zugrundeliegenden Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept geeignete Prüfkriterien für die Bewertung der eingebrachten Flächenpotenziale entwickelt und liegen den Flächendarstellungen der gewerblich-industriellen Bereiche mit regionaler bzw. überregionaler Bedeutung im Plankonzept 2020 und somit auch der vorliegenden Planänderung zugrunde.

Die Beurteilung der Anbindungsqualität der festgelegten Standorte stützt sich insbesondere auf vier Teilkriterien mit jeweils spezifischen Indikatoren (Anbindung an das überörtliche Straßennetz, Notwendigkeit von Ortsdurchfahrten, Multimodalität, Anbindung an den schienengebundenen Personennahverkehr), die mit unterschiedlicher Gewichtung in die Prüfung der Standorte für die Verortung im Plankonzept März 2020 eingegangen sind.

Näheres ist der Dokumentation zum Prozess Region+ Wirtschaft – Regionales Gewerbeflächenkonzept zu entnehmen.

Der Grundsatz 6.3-5 des LEP NRW findet mit der Regionalplanänderung Berücksichtigung.

| Kap. 7 Freiraum | |
|---------------------------------------|---|
| 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz | |
| 7.1-1 Grundsatz | <i>Freiraumschutz</i> |
| 7.1-3 Grundsatz | <i>Unzerschnittene verkehrsarme Räume</i> |

| | |
|-----------------|-------------|
| 7.1-4 Grundsatz | Bodenschutz |
|-----------------|-------------|

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW – Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz- und Erholungs- und Ausgleichsfunktion sollten gesichert und entwickelt werden.

Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. (...)

Die Planänderung nimmt Freiraum in Anspruch. Durch die Standortwahl werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Die Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktion des Freiraums wird berücksichtigt und in ihren Grundzügen nicht beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum gemäß Ziel 6.1-1 sind gegeben.

Grundsatz 7.1-3 LEP NRW – Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. (...)

Es wird keine Fläche eines regional bedeutsamen unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (>10km²) tangiert.

Grundsatz 7.1-4 LEP NRW – Bodenschutz

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. (...)

Durch die Planung werden Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung in Anspruch genommen. Die dem Plankonzept zugrundeliegende qualitative Überprüfung der Flächenmeldungen der Kommunen sowie die Ausführungen im o.g. Gutachten führen unter Beachtung raumordnerischer Qualitätskriterien zu dem Erfordernis der festgelegten Flächenausweisung mit teilregionaler Bedeutung. Im Naturraum des Änderungsbereiches sind schutzwürdige Böden weit verbreitet, sodass die Inanspruchnahme unter Berücksichtigung des Planungsziels nicht zu vermeiden ist. In

Abwägung der Belange wird der gewerblich-industriellen Entwicklung hier Vorrang eingeräumt.

| Kap. 7.4 Wasser | |
|-----------------|---|
| 7.4-3 Ziel | <i>Sicherung von Trinkwasservorkommen</i> |

Ziel 7.4-3 LEP NRW – Sicherung von Trinkwasservorkommen

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. (...)

Die Berücksichtigung des Grundwasservorkommens ist von der Stadt Kerpen und der Stadt Elsdorf auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung vorhabens- und standortbezogen zu prüfen.

| 7.5 Landwirtschaft | |
|--------------------|--|
| 7.5-1 Grundsatz | <i>Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft</i> |
| 7.5-2 Grundsatz | <i>Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte</i> |

Grundsatz 7.5-1 LEP NRW – Räumlich Voraussetzung der Landwirtschaft

Grundsatz 7.5-2 LEP NRW – Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Durch die Planänderung sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit guten Produktionsvoraussetzungen im Änderungsbereich aber auch in dessen Umgebung betroffen. Zur Umsetzung des Bedarfs an Gewerbeflächen kann eine Inanspruchnahme dieser Flächen nicht vermieden werden. In der Abwägung wird der Entwicklung der Wirtschaftsflächen Vorrang eingeräumt.

3.3 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt. Sie stehen der vorgesehenen Änderung des Regionalplans nicht entgegen.

4 Weiteres Verfahren

Sofern der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln die Erarbeitung der Regionalplanänderung beschließt wird der Umweltbericht vervollständigt und das Verfahren gemäß § 9 ROG und § 19 LPIG NRW durchgeführt. Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts sind in Teil D der Planunterlage aufgeführt.

Die Planunterlage (Teil A – Planentwurf, Teil B – Planbegründung, Teil C – Umweltbericht) wird gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 (1) LPIG NRW bei der Bezirksregierung Köln, dem Rhein-Erft-Kreis öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln sowie ortsüblich beim Rhein-Erft-Kreis bekannt gemacht. Personen, die in ihren Belangen berührt werden und öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von der Regionalplanänderung berührt werden, können zum Planentwurf, zur Planbegründung und zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Nach Ablauf der Beteiligungsfrist werden die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen erörtert.

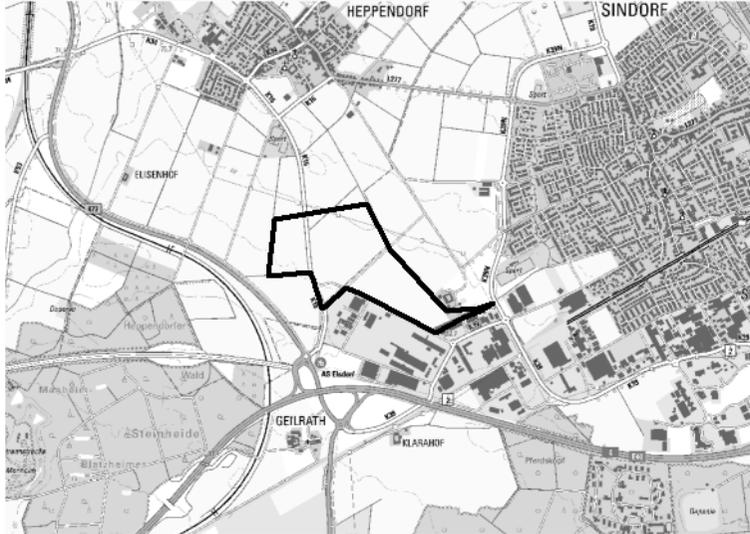
Über das Erörterungsergebnis sowie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Regionalrat unterrichtet.



Teil C.

Prüfbogen zum Umweltbericht

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

| AEND_KER_ELS_GIBz | | | | | | |
|-------------------|--|---|---|----------------------|---------------|--|
| 1. | Allgemeine Informationen | | Kartenausschnitt (M. 1:50.000) | | | |
| 1.01 | Kreis | Rhein-Erft-Kreis |  | | | |
| 1.02 | Kommune | Kerpen, Elsdorf | | | | |
| 1.03 | Größe / Länge | ca. 50,5 ha | | | | |
| 1.04 | Reg.Plan-Darstellung bisher | Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche | | | | |
| 1.05 | Reg.Plan-Darstellung geplant | Gewerbliche und industrielle Bereiche für zweckgebundene Nutzungen (GIBz: GIBregional) | | | | |
| 1.06 | Bestandsbeschreibung (Realnutzung) | Ackerflächen, K16, Gewerbegebiet, Haus Breitmaar, kleinere Gehölzfläche | | | | |
| 1.07 | Vorbelastungen | K16 durchquert das Plangebiet, südlich angrenzend größere Gewerbegebiete, Hochspannung quert das nördliche Plangebiet | | | | |
| 2. | Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | | |
| | Schutzgut | | Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand | Betroffenheit | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen |
| | | | | Plan gebiet | Umfeld | |
| 2.01 | Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit | Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / -gebiete | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.02 | | Erholen (lärmarme Räume) | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.03 | | Wohnen | - Haus Breitmaar ragt im Südosten ins Plangebiet | ja | ja | vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene |
| 2.04 | Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt | FFH- / Vogelschutzgebiet | weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden | nein | nein | nein |
| 2.05 | | Nationalpark | weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden | nein | nein | nein |

| 2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | | | |
|--|--------------|---|--|---|--|---|
| | Schutzgut | Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand | Betroffenheit | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | |
| | | | Plan gebiet | Umfeld | | |
| 2.06 | | Naturschutzgebiet | weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden | nein | nein | nein |
| 2.07 | | planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen) | weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden | nein | nein | nein |
| 2.08 | | Wildnisgebiet | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.09 | | § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotope | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.10 | | Biotopverbundfläche | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.11 | | schutzwürdige Biotope | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.12 | | Boden | schutzwürdige Böden | - Parabraunerde mit hoher Funktionserfüllung (bf4_ff) - Parabraunerde mit sehr hoher Funktionserfüllung (bf5_ff) | ja | --- |
| 2.13 | Wasser | Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.14 | | Überschwemmungsgebiet | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.15 | | Grundwasserkörper | - DENW_274_05: Hauptterrassen des Rheinlandes mengenmäßiger Zustand: schlecht chemischer Zustand: schlecht | ja | ja | vorhabens- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene |
| 2.16 | | Oberflächenwasserkörper | weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden | nein | nein | nein |
| 2.17 | Klima / Luft | klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume | - östlich Grünfläche mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion - westlich Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion | ja | --- | nein, - keine Flächeninanspruchnahme von Flächen mit sehr hoher klimaökologischer Bedeutung |

| 2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen | | | | | | |
|---|--|---|--|--------|--|---|
| | Schutzgut | Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand | Betroffenheit | | Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen | |
| | | | Plan gebiet | Umfeld | | |
| 2.18 | | klimarelevante Böden | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.19 | Landschaft | landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume) | - UZVR-0787:1-5 qkm | ja | --- | nein,- keine Flächeninanspruchnahme eines UZVR von mindestens 10-50 qkm |
| 2.20 | | geschützte Landschaftsbestandteile | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.21 | | Landschaftsbild | weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden | nein | nein | nein |
| 2.22 | Kultur- und sonstige Sachgüter | Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 2.23 | | archäologische Bereiche | im Plangebiet nicht vorhanden | nein | --- | nein |
| 3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung | | | | | | |
| 3.01 | Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung) | gemäß bestehendem Regionalplan: - Allgemeine Siedlungsbereiche - Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung - Regionaler Grünzug | | | | |
| 3.02 | Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen | Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren. Die Vorgehensweise ist im Umweltbericht unter Kapitel 7 näher beschrieben. | | | | |
| 3.03 | Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | vgl. hierzu Kap. 6 des Umweltberichts | | | | |
| 3.04 | Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen | Die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen weiter zu konkretisieren (insbesondere im Rahmen der UVP und Eingriffsregelung). Es sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: - Biotopverbundfläche - schutzwürdige Böden - Grundwasserkörper | | | | |

| | |
|--|---|
| 3. | Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung |
| | <ul style="list-style-type: none">- klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume- landschaftsgebundene Erholung |
| 4. | Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen |
| <p>Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> | |



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Erarbeitungsbeschluss)

Verfahrensbeteiligte
34. Regionalplanänderung, Stadt Elsdorf/Kerpen

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

| Bet.-Nr. | Name des Beteiligten |
|-----------------|---|
| Nr: 1000 | Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln |
| Nr: 2000 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn |
| Nr: 3000 | Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln |
| Nr: 4001 | Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln |
| Nr: 4002 | Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim |
| Nr: 4003 | Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn |
| Nr: 5000 | Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren |
| Nr: 6000 | Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren |

| Bet.-Nr. | Name des Beteiligten |
|-----------|--|
| Nr: 7003 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft Krewelstraße 7 53783 Eitorf |
| Nr: 8000 | Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund |
| Nr: 9000 | Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld |
| Nr: 10000 | Bundesnetzagentur, Referat 814 „Technische Fragen, Geodaten und Geo- informationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn |
| Nr: 10001 | Bundesnetzagentur, Referat 226 „Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin |
| Nr: 12000 | Landesbüro der Naturschutzver- bände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen |
| Nr: 12001 | Naturschutzverein Koslar 1978 e.V. Im Wiesengrund 8 52428 Jülich |
| Nr: 12002 | Aqua Viva Weinsteig 192 8200 Schaffhausen |
| Nr: 12003 | Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) Adenauerallee 68 53113 Bonn |

| Bet.-Nr. | Name des Beteiligten |
|-----------|--|
| Nr: 12004 | Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V. (BBN) Konstantinstraße 110 53179 Bonn |
| Nr: 12005 | Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) Postfach 1110 76707 Hambrücken |
| Nr: 12006 | Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Wartburgerstr. 42 10823 Berlin |
| Nr: 12007 | Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) N 4, 1 68161 Mannheim |
| Nr: 12008 | Deutscher Angelfischerverband e.V. Siemensstraße 11 - 13 63017 Offenbach am Main |
| Nr: 12009 | Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Maikäferpfad 16 14055 Berlin |
| Nr: 12010 | Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V. Friedrichstr. 185/186 10117 Berlin |
| Nr: 12011 | Deutscher Naturschutzring (DNR) e. V. Marienstr. 19 - 20 10117 Berlin |
| Nr: 12012 | Deutscher Rat für Vogelschutz e. V. (DRV) Schlossallee 2 78315 Radolfzell |

| Bet.-Nr. | Name des Beteiligten |
|-----------|--|
| Nr: 12013 | Deutscher Tierschutzbund e. V. Baumschulallee 15 53115 Bonn |
| Nr: 12014 | Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Kleine Rosenstr. 1 - 3 34117 Kassel |
| Nr: 12015 | Deutscher Wildschutz Verband e. V. Im Seifer Hof 4 57520 Molzhain |
| Nr: 12016 | Freundeskreis freilebender Wölfe e. V. Grauhorststraße 42 38440 Wolfsburg |
| Nr: 12017 | Grüne Liga e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin |
| Nr: 12018 | Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. Am Holzfeld 5 85247 Rummeltshausen |
| Nr: 12019 | Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung, e. V. Merzigerstraße 200 66763 Dillingen |
| Nr: 12020 | Komitee gegen den Vogelmord e. V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz Auf dem Dransdorfer Berg 98 53121 Bonn |
| Nr: 12021 | Naturfreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V. Warschauer Straße 58a 10243 Berlin |

| Bet.-Nr. | Name des Beteiligten |
|-----------|---|
| Nr: 12022 | <p>Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Kernerstraße 64</p> <p>74076 Heilbronn</p> |
| Nr: 12023 | <p>Naturschutzforum Deutschland e. V. Gartenweg 5</p> <p>26198 Wardenburg</p> |
| Nr: 12024 | <p>Rhein-Kolleg e. V. Maximilianstraße 100</p> <p>67346 Speyer</p> |
| Nr: 12025 | <p>Verband Deutscher Naturparke e. V. (VDN) Platz der Vereinten Nationen 9</p> <p>53113 Bonn</p> |
| Nr: 12026 | <p>Vereinigung Deutscher Gewässerschutz e. V. Josef-Wirmer-Straße 1 - 3</p> <p>53123 Bonn</p> |
| Nr: 12027 | <p>Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten in Nederland Noordereinde 60</p> <p>0 JJ's -Graveland</p> |
| Nr: 13000 | <p>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7</p> <p>40474 Düsseldorf</p> |
| Nr: 14000 | <p>Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62</p> <p>40474 Düsseldorf</p> |
| Nr: 15000 | <p>Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38</p> <p>40210 Düsseldorf</p> |

| Bet.-Nr. | Name des Beteiligten |
|------------|--|
| Nr: 15001 | Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf |
| Nr: 16000 | LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg |
| Nr: 17001 | Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Ville-Eifel Jülicher Ring 101-103 53879 Euskirchen |
| Nr: 19001 | Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Köln Domstraße 55-73 50668 Köln |
| Nr: 20000 | Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Rathausstr. 19 53859 Niederkassel |
| Nr: 22000 | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen |
| Nr: 111000 | Kreis Düren Amt 61 Bismarckstraße 16 52351 Düren |
| Nr: 121000 | Gemeinde Merzenich Valdersweg 1 52399 Merzenich |
| Nr: 123000 | Gemeinde Niederzier Rathausstraße 8 52382 Niederzier |

| Bet.-Nr. | Name des Beteiligten |
|------------|--|
| Nr: 124000 | Gemeinde Nörvenich Bahnhofstraße 25 52388 Nörvenich |
| Nr: 125000 | Gemeinde Titz Landstraße 4 52445 Titz |
| Nr: 127000 | Kreis Euskirchen Jülicher Ring 32 53861 Euskirchen |
| Nr: 152000 | Rhein-Sieg-Kreis Planung, Verkehr, Straßenbau Kaiser-Wilhelm-Platz 1 53721 Siegburg |
| Nr: 172000 | Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln |
| Nr: 174000 | Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim |
| Nr: 175000 | Stadt Bedburg Am Rathaus 1 50181 Bedburg |
| Nr: 176000 | Stadt Bergheim Bethlehemmer Straße 9 - 11 50126 Bergheim |
| Nr: 178000 | Stadt Elsdorf Gladbacher Straße 111 50189 Elsdorf |

| Bet.-Nr. | Name des Beteiligten |
|------------|--|
| Nr: 179000 | Stadt Erftstadt Holzdamm 10 50374 Erftstadt |
| Nr: 180000 | Stadt Frechen Abt.Stadtplanung Johann-Schmitz-Platz 1-3 50226 Frechen |
| Nr: 181000 | Stadt Hürth Friedrich-Ebert-Straße 40 50354 Hürth |
| Nr: 182000 | Stadt Kerpen Jahnplatz 1 50171 Kerpen |
| Nr: 256000 | Erftverband Am Erftverband 6 50126 Bergheim |
| Nr: 283000 | Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln |
| Nr: 285000 | Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln |
| Nr: 321000 | Rhein-Kreis Neuss Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung Lindenstraße 10 41515 Grevenbroich |
| Nr: 403000 | Zweckverband Naturpark Rheinland Lindenstr. 20 50354 Hürth |

| Bet.-Nr. | Name des Beteiligten |
|------------|---|
| Nr: 420000 | Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn |
| Nr: 426000 | Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf |
| Nr: 442000 | Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln |
| Nr: 634000 | Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf |
| Nr: 734000 | Region Köln-Bonn e.V. Rheingasse 11 50676 Köln |